

# Schriftliche Anfrage

betreffend: **Pensionskassensanierung gemäss gesetzlicher Vorgabe**

eingereicht von: Marc Wäckerlin namens glp/PP-Fraktion, Michael Gross namens SVP-Fraktion, Urs Hofer namens FDP-Fraktion

am: 4. Dezember 2017

Geschäftsnummer: 2017.157

---

Gemäss Verordnung über die Pensionskasse der Stadt Winterthur vom 25. Februar 2013 ist exakt festgelegt, wie die Pensionskassensanierung zu erfolgen hat. Art. 16 regelt die Senkung des Umwandlungssatzes. Dabei wird der Umwandlungssatz an einen technischen Zinssatz von 3,25% geknüpft. Leider entspricht dies nicht mehr der aktuellen Realität, der technische Zinssatz musste gesenkt werden. Durch Art. 16 wäre damit auch eine gleichzeitige Senkung des Umwandlungssatzes erforderlich gewesen. Dies geschah nicht. Nebst der Senkung des Umwandlungssatzes hat die Pensionskassenleitung gemäss Art. 13 die Möglichkeit, den Sanierungsbeitrag der Arbeitgeber und Arbeitnehmer im Verhältnis 60% zu 40% um insgesamt 4% anzuheben. Ausserdem kann im überobligatorischen Teil abgebaut werden. Weitere Massnahmen sind nicht vorgesehen. Insbesondere besteht für die Stadt keinerlei Verpflichtung, weitere Millionen einzuschiessen. Art. 15 sieht vor, die Sanierung innert 7 Jahren abzuschliessen. Da die Verordnung 2013 in Kraft trat, ist die Sanierung bis 2020 abzuschliessen, andernfalls hätten bereits seit 2015 die Sanierungsbeiträge erhöht werden müssen.

Frage 2 soll klären, welchen Schaden das Nichtsenken des Umwandlungssatzes im Zuge der Senkung des technischen Zinssatzes verursacht hat.

Frage 3 soll klären, was an Sanierung möglich gewesen wäre, wenn man den Sanierungsbeitrag so früh wie möglich maximal ausgeschöpft hätte.

Frage 4 soll den aktuellen Spielraum im Rahmen der Verordnung aufzeigen (ohne Zusatzleistungen seitens der Stadt), wobei eine Frist zwischen Ankündigung und Umsetzung bewusst weggelassen wurde, daher der 1.1.2018. Ist die Lösungsmenge die leere Menge, sollen längere Sanierungsfristen berücksichtigt werden (z.B. bis 2025 statt bis 2020).

Fragen:

1. Wo liegt der Deckungsgrad heute?
2. Wo läge der Deckungsgrad heute, wenn man den Umwandlungssatz per Senkung des technischen Zinssatzes jeweils versicherungsmathematisch korrekt entsprechend der Senkung des Zinssatzes angepasst hätte, dass der Deckungsgrad dadurch nicht sinkt?
3. Wo läge der Deckungsgrad heute, wenn man zusätzlich zur mathematisch korrekten Senkung des Umwandlungssatzes noch den Sanierungsbeitrag per 1.1.2015 auf das Maximum angehoben hätte?
4. Würde man per 1.1.2018 ohne weitere Zuschüsse der Stadt alle bereits bestehenden Möglichkeiten nutzen, den technischen Zinssatz absenken, den Sanierungsbeitrag erhöhen und im überobligatorischen Bereich auf das Minimum gehen, welchen Spielraum hätte die Pensionskasse dann, um zwischen diesen Parametern abzuwägen, wenn diese alle innerhalb der gesetzlichen Schranken bleiben müssen (z.B. Sanierungsbeitrag max. +4%), dass bis 2020 (gemäss Art. 15, 7 Jahre ab 2013) ein Deckungsgrad von 100% überschritten und so die Sanierung fristgerecht abgeschlossen werden kann?

## Grosser Gemeinderat

Beispiel für eine mögliche Antwort auf Frage 4

Unter Berücksichtigung der zwei Achsen «Sanierungsbeitrag» und «Umwandlungssatz» ergäbe sich wahrscheinlich eine Linie. Diese Linie kann beim Sanierungsbeitrag nicht über +4% hinaus gehen. Auch beim Umwandlungssatz sind gesetzliche Grenzen zu berücksichtigen, was den Spielraum der Lösung (die Länge der roten Linie) limitiert. Die rote Linie ist so ausgelegt, dass die Pensionskasse bis 2020 saniert wäre, würde man per 1.1.2018 Umwandlungssatz und Sanierungsbeitrag auf der roten Linie wählen. Wesentlich bei der Beantwortung der Frage sind dann die Achsenskalierungen und Beschriftungen.

Die grüne Linie zeigt beispielhaft, dass man auch Varianten darstellen könnte, z.B. wie sähe es aus, wenn die Sanierung erst 2025 abgeschlossen sein müsste, statt bereits 2020. Solche Varianten sind insbesondere dann sinnvoll, wenn eine Sanierung bis 2020 unmöglich sein sollte. Dabei müssten die Massnahmen sanfter ausfallen, also weniger Sanierungsbeitrag bei einem höheren Umwandlungssatz.

